



Deutsch

Français

Finde

Pressemittellungen

Publikationen

Massnahmen gegen die Taliban (Afghanistan)

In Anlehnung an die Resolution 1267 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNO) hat der Bundesrat am 2. Oktober 2000 die Verordnung über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan) beschlossen.

Die Verordnung sieht ein Rüstungsembargo, ein Flugembargo (Verbot der Benützung des Schweizer Luftraums für Flugzeuge, die den Taliban gehören, von diesen gemietet oder für diese betrieben werden) sowie Finanzsanktionen (Einfrieren von Konten jener Personen, die auf einer UNO-Liste vom April 2000 figurieren und ein Verbot, diesen Personen Gelder zur Verfügung zu stellen) gegen die Taliban vor. Die Finanzinstitute in der Schweiz sind verpflichtet, die von den Sanktionen betroffenen Konten dem Staatssekretariat für Wirtschaft zu melden.

Die Verordnung ist am 3. Oktober 2000 in Kraft getreten und gilt bis zum 3. Oktober 2002.

Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan)

(provisorischer Verordnungstext; die sprachlich bereinigte Fassung wird spätestens Anfang November 2000 durch die Bundeskanzlei veröffentlicht)

Last modified: 6.10.2000

URL: <http://www.seco-admin.ch>, © copyright 2000 by seco, info@seco.admin.ch